

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 1 (1874)
Heft: 25

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE EISENBAHN / LE CHEMIN DE FER

Schweizerische Wochenschrift

für die Interessen des Eisenbahnwesens.



Journal hebdomadaire suisse

pour les intérêts des chemins de fer.

Bd. I.

ZÜRICH, den 15. December 1874.

No. 25.

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Dienstag. - Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction, Abonnements und Annoncen an die Expedition zu adressieren.

Abhandlungen und regelmässige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

Abonnement. — Schweiz: Fr. 6. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonniert bei allen Postämtern oder direct bei der Expedition.

Ausland: Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonniert bei allen Postämtern des deutsch-öster. Postvereins, für alle übrigen Länder direct bei der Expedition.

Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

Annoncen finden durch die „Eisenbahn“ in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der viergespaltenen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 Pfennige.

„Le Chemin de fer“ paraît tous les mardis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations et au bureau pour abonnements ou annonces.

Les traités et communications régulières seront payées convenablement.

Abonnement. — Suisse: fr. 6. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses ou chez les éditeurs.

Étranger: fr. 7. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche auprès des bureaux de poste, pour tous les autres pays chez les éditeurs Orell Füssli & Co. à Zurich.

Prix du numero 50 centimes.

Les annonces dans notre journal trouvent la plus grande publicité parmi les intéressés en matière de chemin de fer. Prix de la petite ligne 25 cent. = 2 silbergros = 20 pfennige.

INHALT: Bundesversammlung, Ständerath. — Gotthardtunnel. — Rechtsfälle. Jurisdiction. — Actions. Actions privilégiées. Obligations. — Erwiderung. — Vereinigte Schweizerbahnen. Actiecoupons. — Abschaffung der II. Wagenklasse auf der englischen Midland-Eisenbahn. — Die Eisenbahnen als Weltverkehrsmittel. — Ueber amerikanische Schmieröle. — Das Statut des Vereins deutsch. Eisenbahn-Verwaltungen. — Russische Eisenbahnen. — Ueber die „ökonomischen Localbahnen in Frankreich“. — Chronik. — Unfälle. — Lausanne-Echallens. — Eisenpreise. — Eingegangene Drucksachen. — Stellenvermittlung. — Anzeigen.

Bundesversammlung. Ständerath. Sitzung vom 9. December. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgleise zwischen dem schweiz. Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten. Der Nationalrath hat in erster Berathung die betreffende Vorlage bereits erledigt. (Sitzung vom 12. u. 13. November vgl. „Eisenbahn“ Nr. 21.) Im Schoosse des Ständerathes erheben sich keine bedeutenden Differenzen und Discussionen mehr. In Art. 1 erweitert der Ständerath die Pflicht des Eigenthümers eines Verbindungsgleises, Anschluss eines hinter liegenden Etablissements zu gewähren, auf Gewährung dieses Anschlusses auch an concedirte Eisenbahnen (— nur eine redactionelle Differenz, da die concedirte Bahn so wie so kraft Concessions- und Expropriationsrecht einen solchen Anschluss erzwingen kann —); ferner wird Art. 3 eben anders redigirt, und endlich in Art. 6 bis, der von den gegenseitigen Pflichten und Rechten der Eigenthümer der Hauptbahn und des Privatgeleises handelt, auf Antrag Sulzer, der Satz aufgenommen, dass betreffend die Pflicht des Hauptbahn-Eigenthümers, Transportmittel zu stellen, vorauszusetzen sei: (gleich Art. 1, Ziffer 2 des Frachtgesetzes) „dass die Transportmittel nicht in Folge einer aus außerordentlichen Umständen hervorgehenden Geschäftsüberhäufung unzureichend seien.“ — Weitere Aenderungen nahm der Ständerath an dem Gesetze keine vor.

Auf Antrag der Eisenbahncommission (Berichterstatter Hr. A. Keller) wird vom Ständerath die Frist für die Leistung des Finanzausweises und Beginn der Erdarbeiten für die Eisenbahn von Bözengegg bis zur Nordostbahnlinie um 12 Monate verlängert, d. h. bis zum 23. December 1875 ausgedehnt.

Sitzung vom 6. December. Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend die Verzollung von Eisenbahnmaterial. (Berichterstatter Hr. Sulzer.) Wir haben den Entwurf bereits in „Eisenbahn“ Nr. 22 in extenso mitgetheilt. Die Commission schlug hieran zwei Aenderungen vor:

- 1) sub II. Schienenbefestigungsmittel, den Zoll für Unterlagsplatten und per gleichmässig wie für Laschenbolzen auf Fr. 1. 50 (anstatt Fr. 1, resp. Fr. 3) anzusetzen;
- 2) sub VII. Eiserne Brücken, auf „Schrauben und Nieten“ statt Fr. 3 nur Fr. 1. 50 zu legen, was mit Zustimmung

des Chefs des Zolldepartements, Hrn. Näf, angenommen wird.

Ferner beantragt die Commission, der Bundesrath sei einzuladen, dafür besorgt zu sein, dass die Tarife der Eisenbahnen mit den im Art. 29 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsätzen soweit thunlich in Einklang gebracht werden und dass sinnlich für Rohstoffe und Halbfabricate keine höhere Fracht verrechnet werde, als für die daraus verfertigten Fabricate, was, unterstützt von Hrn. Kappeler, als Postulat an den Bundesrath angenommen wird. — Als Art. 2 des vorliegenden Gesetes beantragt endlich noch die Commission die Bestimmung, wonach die Einfuhrzölle für Eisenbahnschienen, welche seit dem 19. Juli 1874 bezahlt worden sind, während sie im Falle des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses vom 10. October 1. J. über Zollvergünstigungen nicht bezogen werden sollen, gegen Einsendung der Zollquittung und andere etwa erforderliche Nachweise vom Zolldepartment wieder zurückzuverstatten seien. — Daneben wird noch beantragt (Weber von Bern), es sollen überhaupt die Zollgebühren auf Eisenbahnmaterial, welche seit dem 19. Juli 1874 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses bezahlt sein werden, gegen Einsendung der Zollquittung, soweit sie die in diesem Beschlusse, Art. 1, vorgesehenen Ansätze übersteigen, zurückverstattet werden. — Der Antrag der Commission findet mit grossem Mehr Aufnahme, wogegen der Antrag Weber mit 16 gegen 10 Stimmen verworfen, statt dessen aber mit 17 gegen 9 Stimmen beschlossen wird (eventueller Antrag Nagel), es soll der vorliegende Beschluss mit dem 1. Januar nächsthin zur Vollziehung kommen. — Hiemit ist die Berathung beendet und geht der Beschluss an den Nationalrath.

* * *

Gotthardtunnel. — November. — Im Monat November ist der Tunnel im Ganzen um 167,20 Meter vorgeschriften, nämlich 82,90 Meter bei Göschenen und 84,30 Meter bei Airolo, so dass auf den 30. November eine Totallänge des Richtungsstollens von 2807,90 Meter sich ergibt, nämlich 1550,50 Meter für Göschenen und 1257,10 Meter für Airolo. Durchschnittlich wurde täglich 2,76 Meter in Göschenen und 2,81 Meter in Airolo vorgerückt, im Ganzen 5,57 Meter täglich.

Die Differenz von 20 Meter, welche zwischen dem Monat November und dem verflossenen Monat October (187,60 Meter) besteht, findet ihren Grund in der ausserordentlichen Härte des Felsens auf der Nordseite und hauptsächlich in den Witterungsverhältnissen beim Einbrechen des Winters, Umstände, denen man bei aller Umsicht doch nicht ausweichen kann. In den ersten Tagen des Monats zeigte sich das Gestein in Göschenen in den schwierigsten Verhältnissen. Es waren starke Schichten von Quarz und Feldspath zu durchbrechen; später zeigten sich Risse parallel zur Tunnelaxe, Umstände, welche bekanntlich die Sprengarbeit sehr erschweren und die Schwierigkeiten nur noch erhöhen.

Zuletzt arbeiteten die Maschinen im Gneiss, welcher in den Felsen gegen Uri vorherrscht. Die Bohrung, welche in den Talgschichten des Monats October in 2½ Stunden mit 4 mechanischen Posten täglich hatte ausgeführt werden können, verlangte im November 5—6 Stunden. Die Zahl der Posten wurde auf drei während 24 Stunden reducirt. Bei 1491,25 Meter jedoch zeigte sich der Felsen während einigen Tagen unter günstigeren Härteverhältnissen und gestattete die Verwendung von täglich 4 Posten, welche in dem weichen Felsen definitiv zugesichert waren.

Die Wasserleitungen und andere hydraulische Vorrichtungen zur Betreibung der Turbinen hatten von der kalten Witterung und von dem starken Schneefall gegen Mitte des Monats viel zu leiden. Dienstag, den 17. November, versperrten zahlreiche Lawinen den gemauerten Canal, welcher die Wasserleitung von der Reuss mit dem Wassersammler verbindet, ebenso die metallische Röhre von 0,25 Meter, welche zum Gebäude der Compressoren führt. Die Compressoren mussten von 6 Uhr Morgens an abgestellt werden.